

Nummer: 2021/0513

Publikationsdatum: 01.09.2021, Ausgabe 35/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen zwecks Förderung des Taxigewerbes folgende Verkehrsvorschriften:

### **Lagerstrasse Parkflächen**

Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderungen vom 22.6.2011 und 1.4.2017):

auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nrn. 100 und 104 (inkl.), gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Standplatz für Taxi**

Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet:

auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 110, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Lagerstrasse**

*Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7.6.2011: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 21.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994): auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand gegenüber den Häusern Nr. 107 und 119.*

*Die Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 12.1.2018: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand, entlang*

*dem Haus Nr. 110, gemäss örtlicher Markierung.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan